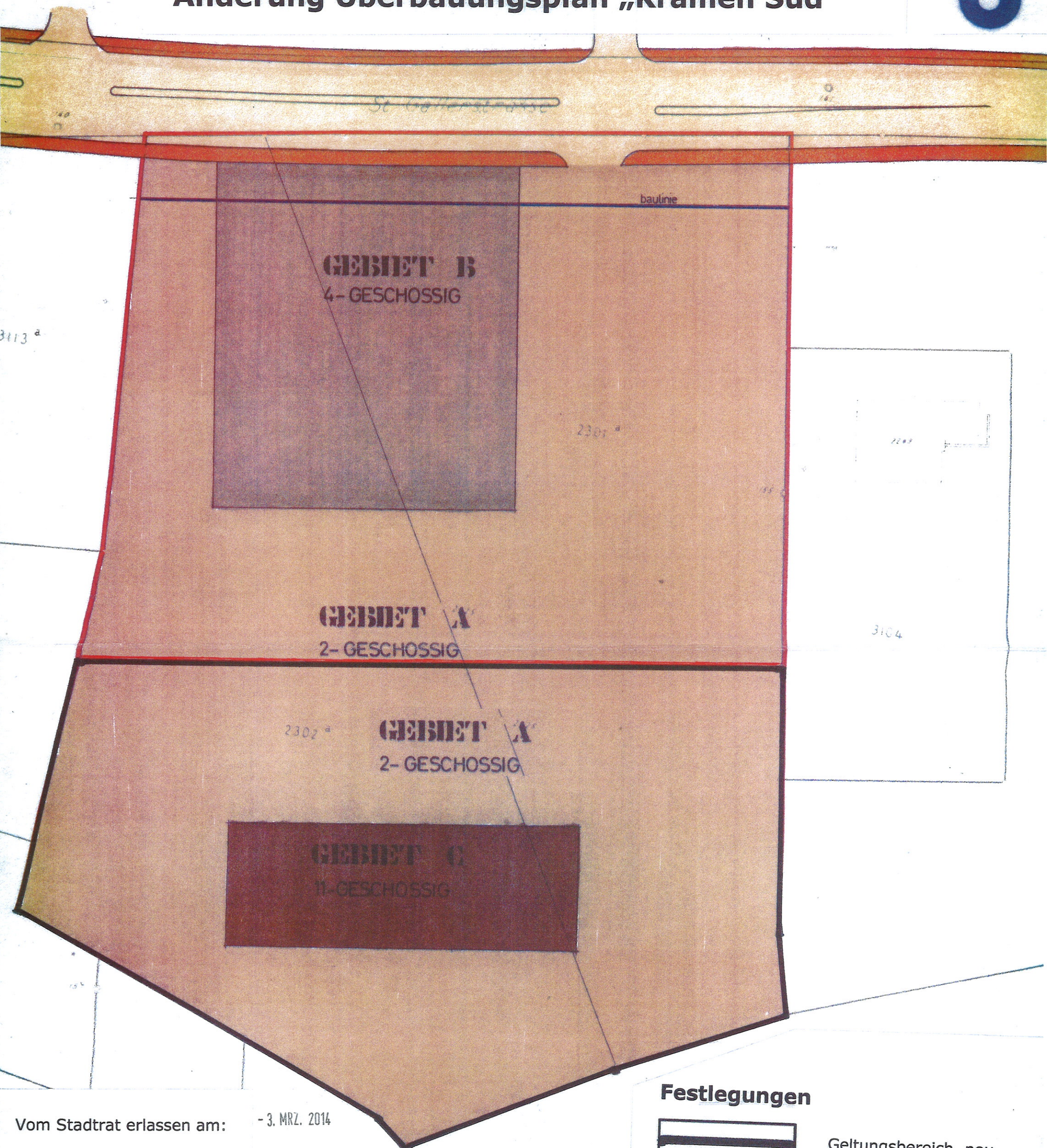


Änderung Überbauungsplan „Kramen Süd“

3



Festlegungen



Geltungsbereich, neu



Geltungsbereich, aufzuheben

Vom Stadtrat erlassen am: - 3. MRZ. 2014

Der Stadtpräsident:

Stadt Rapperswil
Stadtrat

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Erich Zoller

Hansjörg Goldener

Öffentliche Auflage:

25. MRZ. 2014 bis

23. APR. 2014

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

Änderung Besondere Vorschriften zum Überbauungsplan „Kramen Süd“ (Änderungen sind rot markiert)

G E M E I N D E J O N A

Besondere Vorschriften

zum Ueberbauungsplan "Kramen Süd" 1 : 500, datiert vom 4. Mai 71

A. Allgemeine Vorschriften

1. Die Vorschriften gelten für das im Ueberbauungsplan "Kramen Süd" ~~rot~~ **schwarz** umrandete Gebiet.
2. Soweit diese Vorschriften keine Sonderregelung enthalten, finden die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Jona ergänzend Anwendung.
3. Die Ausnützung des Gesamtareals darf ~~0,66~~ **0,99** betragen. Der darin enthaltene Bonus wird gewährt, sofern die städtebauliche Gesamtwirkung der Ueberbauung besser ist als bei zonengemässer Regelbauweise.
4. Die eingetragenen zonengemässen Geschosszahlen sowie die Gesamtausnützung gelten als höchst zulässige Masse.
- ~~5. Die Ausnützungsziffer errechnet sich als Verhältnis zwischen der Summe aller Bruttogeschossflächen, inbegriffen Galleriegeschosse, Treppen, Korridore und Maueranteile, geteilt durch die Grundstückfläche.~~
~~Die in die Ausnützungsberechnung einbezogenen Grundstückflächen dürfen auch im Falle einer Handänderung für weitere Ausnützungsberechnungen nicht mehr ausgenützt werden.~~
6. Auf dem Ueberbauungsplangebiet sind an geeigneter Stelle hinreichende Abstellflächen für Kehrrechtcontainer vorzusehen.
7. Einzelantennen für Radio und Fernsehen dürfen nicht im Freien installiert werden. Es müssen Gemeinschaftsantennen erstellt werden. Die Gemeinschaftsantennen sind baubewilligungspflichtig.

8. Die für das Ueberbauungsareal erforderlichen Autoabstellplätze sind vollumfänglich auf dem Areal sicherzustellen, wofür folgender Berechnungsmodus gilt:

Wohnbauten	pro Wohnung	1 Abstellplatz
Büro	pro 50 m ² Bruttogeschossfläche	ein Abstellplatz
Läden	pro 40 m ² Bruttogeschossfläche	ein Abstellplatz

9. Die Gebäudelänge ist nicht beschränkt.
10. Verkehrsanlagen und Terrainveränderungen von mehr als 20 m² Grundfläche, sowie Differenz- und Grenzmauern von mehr als 1 m sichtbarer Höhe, sind bewilligungspflichtig.

B. Besondere Vorschriften

Gebiet A

1. Zugelassen sind Flachdachbauten bis zu zwei Geschossen.
2. Es sind nur technisch unbedingt notwendige Dachaufbauten zulässig.

Gebiet B

1. Zugelassen sind Bauten bis zu vier Geschossen.
2. Es sind nur technisch unbedingt notwendige Dachaufbauten zulässig.

Gebiet C

1. Zugelassen sind Flachdachbauten bis zu elf Geschossen.
2. Es sind nur technisch unbedingt notwendige Dachaufbauten zulässig.

C. Schlussbestimmungen

1. Diese Vorschriften erwachsen mit der Genehmigung des Ueberbauungsplanes durch das kantonale Baudepartement in Rechtskraft.

- 3 -

2. Der an 3. Mai 1965 genehmigte Ueberbauungsplan "Kramen Süd" wird samt den dazugehörigen besonderen Vorschriften aufgehoben.

8645 Jona, 14. Mai 1971 rk

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann

H. J. Fischer
Der Gemeinderatsschreiber

Oeffentliche Auflage
vom 24. Mai bis 23. Juni 1971
im Gemeindehaus Jona
Jona, 2. August 1971
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindammann: Der Gemeinderatsschreiber:

[Signature] *[Signature]*

Vom Stadtrat erlassen am:

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber-Stv:

Öffentliche Auflage:

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation